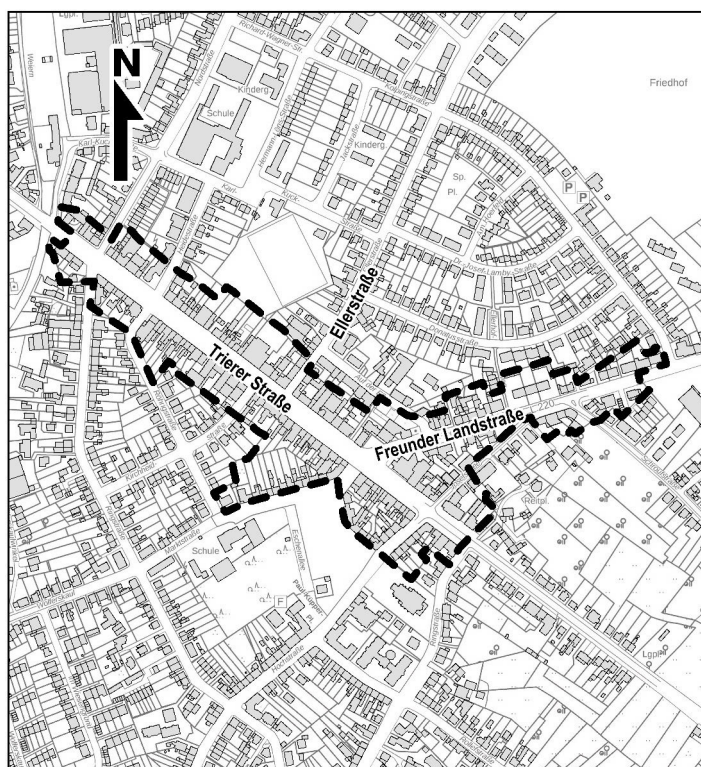


**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen**

---

**Aufstellung eines Bebauungsplanes -Trierer Straße / Ellerstraße - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Brand beidseitig der Trierer Straße, zwischen Nordstraße und Karl-Kuck-Straße und beidseitig der Freunder Landstraße bis Kolpingstraße**



**Bebauungsplan -Trierer Straße / Ellerstraße-  
 - - - - Lage des Plangebietes**

Der Planungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. A 274 - Trierer Straße / Ellerstraße - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen Brand beidseitig der Trierer Straße, zwischen Nordstraße und Karl-Kuck-Straße und beidseitig der Freunder Landstraße bis Kolpingstraße beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss A 274 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß

- öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.”

Aachen, den 10.07.2017

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister